

Satzung des Fördervereins der Musikwerkstatt Abensberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikwerkstatt Abensberg e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Abensberg.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- ñ Verbesserte Ausgestaltung der Musikerziehung, Musikpflege und Vermittlung der Musikwissenschaften
- ñ Musikalische Breitenförderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Öffentlichen Einrichtungen (Grund- und Mittelschulen, Kindergärten und Sonderpädagogische Einrichtungen)
- ñ Finanzielle Hilfeleistungen für Musizierende aus Familien mit geringem Einkommen (Gebühreuzuschüsse)
- ñ Förderung der musizierenden Jugend (Begabtenförderung) für die Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben
- ñ Unterstützung von Musikveranstaltungen und Konzerten
- ñ Finanzierungshilfen für Workshops (Harmonielehre, Improvisation, Chor, ...)
- ñ Finanzierungshilfe für Ensembles und Bands
- ñ Finanzierungshilfe für die Beschaffung von Leihinstrumenten

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind direkt im Verein mitarbeitende Mitglieder. Sie haben alle Organschaftsrechte (aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht) und Wertrechte. Fördermitglieder unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder Personen, die sich um die Vereinszwecke verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

§ 4 Organe, Vorstand, Geschäftsführung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Mindestens zwei weitere Mitglieder
6. Die Leiterin der Musikwerkstatt ist Kraft ihres Amtes im Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der Stellvertreter/in.
b) Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in vertreten den Verein je einzeln.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zweijährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Empfehlung der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.

Die Wahl der Vorstandschaft findet alle 2 Jahre statt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Spenden und Förderbeiträge können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweijährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern

Die Art der Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom/n der Vorsitzenden/ Stellvertreter/in und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Erscheinen der vollständigen Mitgliederzahl beschlussfähig.

§ 7 Einnahmen, Ausgaben, Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitgliedsbeiträge, sowie Spenden, über welche Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Vergabe von Zuschüssen beschließt der Gesamtvorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für die Förderung der Musikerziehung zu verwenden.

Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Satzung des Fördervereins der Musikwerkstatt Abensberg e. V. Stimmen in der oben aufgeführten Fassung folgende Gründungsmitglieder zu:

Abensberg, den 10.07.2012